



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Kultur und Medien

Behörde für Kultur und Medien, Postfach 30 30 81, 20310 Hamburg

Bundesministerium für Digitales und
Staatsmodernisierung
Refereat DK11
Robert-Schuhman-Platz 1
53175 Bonn

Per Mail: Ref-DK11@bmv.bund.de

Amt Medien

Telekommunikationsmarkt
und Digitale Infrastruktur
Medien- und Digitalwirtschaft
Hermannstraße 15
20095 Hamburg
Telefon +49 40 428 31-2128
Ansprechpartner Herr Per Sievers
E-Mail per.sievers@bkm.hamburg.de

18. August 2025

Stellungnahme der Behörde für Kultur und Medien der Freien und Hansestadt zum Eckpunktepapier des BMDS für ein Gesetz zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Kobialka,

die Behörde für Kultur und Medien der Freien und Hansestadt Hamburg bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den vorgelegten Eckpunkten und begrüßt die Bemühungen des BMDS, die Rahmenbedingungen für einen flächendeckenden Glasfaser- und Mobilfunkausbau zu verbessern.

Im hoch verdichteten, städtischen Raum steht insbesondere der Glasfaserausbau weiter vor Herausforderungen: Ein großer Anteil an (Miet-)Wohnungen unterschiedlicher Eigentümergruppen bringt vielfältige Anforderungen an den In-House-Netzausbau mit sich und die bereits bestehende Verfügbarkeit leistungsfähiger HFC- und Vectoring-Infrastruktur kann den kurzfristigen Wechselanreiz zu Glasfaser mindern. Vorab: Wichtigster Hebel hier bleiben aus unserer Sicht Maßnahmen zur Erhöhung der Take-Up-Raten – etwa durch eine frühzeitige Kupfer-Glas-Migrationsperspektive und verbraucherfreundliche Glasfaserprodukte, damit Verbraucher:innen auch einen Anreiz haben, auf leistungsfähige Glasfaseranschlüsse zu setzen.

Überdies besteht im städtischen Raum eine hohe Gleichzeitigkeit weiterer Tiefbauvorhaben öffentlicher Leitungsträger, die den Straßenraum beanspruchen und erhöhte Anforderungen an Geschwindigkeit und Qualität der Bauausführung von Tiefbauvorhaben stellen.

Vor diesem Hintergrund setzen die Eckpunkte aus unserer Sicht bereits richtige Schwerpunkte bei den Themen Beschleunigung und Vereinfachung der Genehmigungsverfahren und Ausbaus der Netzebene 4 (NE4). Diese sollten im weiteren Gesetzgebungsprozess weiter spezifiziert und hinsichtlich ihrer Anreizwirkung sorgfältig abgewogen werden.

Zu Abschnitt 2: Regelungen zu Ausbau und Mitnutzung der gebäudeinternen Netzinfrastruktur

Für den NE-4-Ausbau existieren bereits eine Vielfalt erprobter Modelle, die v.a. in großen Eigentümerstrukturen in Ballungsgebieten zum NE4-Ausbau beitragen. Doch Hürden

Hamburg im Internet:
<http://www.hamburg.de>

Telefonischer HamburgService:
+49 40 115

Öffentliche Verkehrsmittel:
U2, U4, S1, S3 bis Jungfernstieg
U3 bis Rathausmarkt

bestehen aus unserer Sicht weiter vor allem im fragmentierten Segment kleinerer Eigentümer und Wohnungseigentümergeinschaften (WEGs).

Positiv hervorzuheben ist, dass das BMDS in Konkretisierung der Ausstattungsverpflichtungen nach Art. 10 Abs. 1-3 der Gigabitinfrastrukturverordnung (GIA) die Schaffung einer Ermächtigungsnorm zum Erlass verbindlicher Mindestvorgaben nach Art. 10 Abs. 4, 5 GIA prüft. Einheitliche Standards versprechen Spezialisierungs- und Skaleneffekte bei der Ausstattung der NE4 und können so zu einem zügigeren und kostengünstigen Ausbau beitragen, wenn diese praxistauglich sind. Für den Erlass solcher Mindestvorgaben ist aus unserer Sicht entscheidend, dass diese auf erprobte und für Unternehmen kostengünstig umsetzbare technische Standards setzen. Auch wenn der NE4-Ausbau noch am Anfang steht, bestehen zum großflächigen Ausbau der NE4 bereits belastbare Praxiserfahrungen in der Umsetzung spezialisierter Großprojekte in Großstädten wie Hamburg. Wir regen an, diese Erfahrungswerte bei der Festlegung von Mindestvorgaben zu berücksichtigen. Auch sind aus unserer Sicht mögliche Erleichterungen hinsichtlich der bautechnischen Vorgaben bei der Verlegung von Lichtwellenleitern, die derzeit diskutiert werden, mitzudenken.

Zudem sollte der Bund die sich aus dem GIA ergebenden Pflichten zur NE4-Ausstattung von Gebäuden bei Neubau und Sanierung auf allen Stakeholder-Ebenen ressort- und zuständigkeitsübergreifend kommunizieren und eine Umsetzung (z.B. über Leitfäden, Muster etc.) intensiv begleiten. Eine schnelle Integration der GIA-Vorgaben in die bautechnische Praxis kann einen wesentlichen Beitrag zum Ausbau leisten und der Bund spielt hierbei eine entscheidende Rolle.

Im Zusammenhang mit dem NE4-Ausbau ist das Glasfaserbereitstellungsentgelt (GBE) nach § 72 TKG ein wichtiges, in Hamburg teilweise auch in der Praxis angewandtes und etabliertes Instrument, welches sich nach Aussagen aus dem Markt als ein Baustein für die Refinanzierung des Ausbaus der NE4 punktuell bewährt hat. Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass eine Ausweitung dieses Instruments genau abzuwägen ist. Eine unverhältnismäßige Erhöhung zulasten von Mieter:innen (gemäß der Umlagefähigkeit nach § 2 Nr. 15c BetrKV), unabhängig davon, ob diese einen bereitgestellten Anschluss nutzen oder nicht, stellt nicht nur eine weitere Belastung für diese dar, sondern garantiert auch keinen gesicherten Nachfrageeffekt nach Glasfaserprodukten.

Vielmehr kann eine doppelte Bepreisung (über GBE und Dienstgebühren) stets auch individualökonomische Effekte auf die Zahlungsbereitschaft für Internetzugangprodukte haben, z.B. durch Verbleib in bestehenden günstigeren Festnetzprodukten oder (bei leistungsfähigen Mobilfunknetzen) vollständige Substitution des Festnetzanschlusses durch Mobilfunkdienste. Dabei stellen Mieter:innen in Großstädten eine zentrale Gruppe potenzieller Glasfasernutzer dar. Die Refinanzierung des Ausbaus sollte somit auf lange Sicht über direkte Vertragskundeneinnahmen zu leisten sein, und das GBE nur unterstützend und punktuell ergänzen – zumal Anzeichen dafür bestehen, dass die Finanzierung der NE 4 in der Vergangenheit nicht das Hauptproblem der Netzbetreiber war (vgl. u.a. ANGA/VATM Marktanalyse 2025).

Bereits bei Einführung 2021 war das GBE nicht als Mittel zur Vollfinanzierung der NE 4 gedacht, da durch die Ertüchtigung der NE4 neben Mieter:innen auch Hauseigentümer und Netzbetreiber profitieren. So könnte auch eine Deckelung des GBE (z. B. auf ein Drittel der tatsächlichen Kosten – i.S.v. des Vorschlags von Prof. Dr. Gerpott von 2021) – nach sorgfältiger Prüfung der wirtschaftlichen Auswirkungen – im Sinne einer paritätischen Lastenverteilung erwogen werden. In diesem Zusammenhang begrüßen wir im Zusammenhang mit den Ausstattungsverpflichtungen die Erwägungen, das GBE bei Neubauten für nicht anwendbar zu erklären, um Mitnahmeeffekte zu vermeiden.

Auch die angedachte Schaffung eines Rechts auf Vollausbau in der NE4 wird begrüßt, insofern dieser die Verhältnismäßigkeit wahrt und den Eingriff in das Eigentum des Hauseigentümers an angemessene Voraussetzungen knüpft, da mit diesem ein wesentlicher Hebel für eine ökonomisch-effiziente Erschließung einhergeht. Wenn ein Netz in einem Zug errichtet wird, ist das Eingriffsniveau langfristig geringer, der einzelne Wohnungsanschluss günstiger und die Akzeptanz für das Produkt Glasfaser innerhalb der Wohngemeinschaft i.d.R. höher. Die ersten Überlegungen des BMDS diesbezüglich scheinen nachvollziehbar, bedürfen aber weiterer

Konkretisierung. Insbesondere sollte ein transparenter, tatsächlich kostenorientierter Rahmen hinsichtlich des Zugangs und der Mitnutzungsentgelte zur gebäudeinternen Infrastruktur geschaffen werden, um Monopolstrukturen auf der NE 4 zu verhindern.

Zu Abschnitt 3: Genehmigungsverfahren vereinfachen und Netzausbau beschleunigen

Wir begrüßen die Überlegungen zur Einführung eines Anzeigeverfahrens als Alternative zum bestehenden Zustimmungsverfahren. Dafür notwendige erweiterte Eingriffsbefugnisse des Wegebausträgers sollten hinreichend klar und bundesweit einheitlich definiert werden, um Rechtsunsicherheiten – wie sie bei Nebenbestimmungen nach § 127 Abs. 8 TKG bestehen – zu vermeiden. So wird in kommunaler Praxis teilweise bereits ein Verfahren mit ausschließlich zugelassenen Tiefbauunternehmen für die Wiederherstellung von Wegeflächen im Genehmigungsregime nach § 127 TKG praktiziert.

In diesem Zusammenhang besteht aus unserer Sicht weiterhin der Bedarf, klarer zu fassen, welche Nebenbestimmungen zur wegerechtlichen Zustimmung gem. § 127 Abs. 8 TKG zulässig sind und welche über die Eingriffsbefugnisse des Wegebausträgers hinausgehen. Dabei kann die avisierte Anpassung von § 127 Abs. 8 TKG nicht allein auf die Schaffung weiterer Befugnisse des Wegebausträger abstellen, sondern sollte im Gesamtkontext zur Folge haben, dass Wegebausträger nur vom Gesetzesgeber intendierte Nebenbestimmungen erlassen, beispielsweise Änderungen der Bauweise nur, wenn die beantragte Bauweise gegen anerkannte Regeln der Technik verstößt. Wir regen an, hierzu einheitliche Musterauflagen zu entwickeln, um Verfahren zu beschleunigen und mehr Klarheit für die am Netzausbau Beteiligten zu schaffen.

Ungeachtet dessen wird die vorgeschlagene Befugnis zur Anordnung eines gemeinsamen Abnahmetermins als weiterhin sinnvoll erachtet und in kommunaler Praxis tlws. bereits praktiziert. Hier regen wir an, auch eine Möglichkeit für virtuelle Dokumentations- und Abnahmemöglichkeiten zu schaffen, um sich aus Präsenzterminen ergebene Verzögerungen für TKU und Verwaltung zu vermeiden. Eine verpflichtende Anordnung zur Koordinierung durch ein erst ausbauendes TKU scheint in einem eng verdichteten Straßenraum zwar Potenzial zur Vermeidung doppelter Tiefbauarbeiten zu haben, muss sich dennoch in der Praxis mit den Gegebenheiten eines schnellen und in Städten überwiegend in den Gehwegflächen stattfindenden Ausbaus messen lassen und damit seine Praxistauglichkeit bewahren. Dies trifft auch auf Nebenbestimmungen zur auflösenden Bedingung zu.

Abschließend bietet es sich vor dem Hintergrund des nun gesetzlich verankerten überragenden öffentlichen Interesses (§ 1 Abs. 1 TKG) an, § 131 TKG zur Schonung von Baumpflanzungen zu präzisieren.

In der Praxis werden Auflagen zum Baumschutz beim Netzausbau häufig entweder naturschutzrechtlich begründet und/oder als Nebenbestimmungen nach § 127 Abs. 8 TKG erlassen. Für naturschutzrechtliche Vorgaben und Anordnungen der Wegebausträger zu Baumschutzauflagen greift § 131 TKG unserer Kenntnis nach i.d.R. nicht. Um jedoch in den Fällen, in denen kommunale Baumschutzsatzungen oder vergleichbare Regelungen im Rahmen von § 127 angewendet werden, Klarheit zu schaffen, welche Art von Nebenbestimmungen zulässig sind, könnte § 131 dahingehend präzisiert werden, wie die Belange des § 131 TKG im Lichte des überragenden öffentlichen Interesses am Netzausbau zu gewichten sind.

Wir bitten, die genannten Konkretisierungen im weiteren Gesetzgebungsprozess zu prüfen, und stehen für fachlichen Austausch gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.
Per Sievers